

Für den Rsp. und an alle OVV im Distrikt H

Clubstation im DARC – Voraussetzungen für die Nutzung von Leistungen

Aus gegebenen Anlässe zur Neuanmeldungen von Clubstationen im DARC möchten wir folgende Informationen für eine Anmeldung einer Clubstation im DARC e.V. geben.

Als erstes muss man die Vorgänge zur Anmeldung einer Clubstation zwischen den bei der BNetzA und dem DARC trennen. Hier der genaue Wortlaut von der Seite der BNetzA:

Eine „Klubstation“ ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird. Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurer nur zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Bundesnetzagentur als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Dazu ist im Antrag der Teil zur Benennung des Antragstellers auszufüllen. Auf Anfrage der Bundesnetzagentur sind zu der Gruppe von Funkamateuren nähere Angaben zu machen. Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes entsprechend, werden Klubstationsrufzeichen nur Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Wohnsitz in Deutschland zugeteilt. Zugeteilte Rufzeichen werden in Verbindung mit dem Namen und Vornamen des Inhabers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Wir nehmen keinerlei Einfluss auf den Zusammenschluss der Gruppe. Warum und wieso sich eine solche zusammengefunden hat und wie sie sich nennt, ob diese sich im DARC, VFDB oder in gar keinen Verein ist – spielt für uns keine Rolle.

Nun aber zum eigentlichen Punkt. Sollte eine dieser Clubstationen die Leistungen des DARC wünschen, muss zumindest ein Bezug in der Bezeichnung der Clubstation zum DARC sein. weil wir sonst Dritten eine Leistung eines gemeinnützigen und daraus geförderten Vereins kostenfrei überlassen. An der Stelle spielt es auch keine Rolle ob einer, mehrere Angehörige oder der Antragsteller der Clubstation im DARC e.V. ist.

In der Vergangenheit hat man darüber hinweggesehen bzw. es kam der Zusammenhang der steuerschädlichen unentgeltlichen Nutzung der Clubleistungen zunächst gar nicht in den Sinn. In Deutschland wird aber wenn es um Steuern geht, alles ganz genau kleingesägt, um auch aus den vermeintlichen Steuerhinterziehungen Steuererlöse zu schlagen. Somit wird es steuerlich schädlich angesehen, wenn diese „Dritten“ z.B. kostenfrei QSL-Karten vermittelt bekommen, sowie die Vereinshaftpflicht automatisch damit genießen. An der Stelle auch noch mal der Hinweis >

Habt Ihr Euere aktive Clubstation/Relais beim DARC e.V. mit Rufzeichen gemeldet? Nein ?, so könnte es sein, dass im Versicherungsfall Ihr auf Euere eigene Versicherung zurückgreifen müsst, oder, wie auf hoher See, diese Euch nicht deckt und ihr persönlich in Haftung geht. Selbst bei einen Spaß Fieldday u.ä. Oder insbesondere bei einen Relais/Linkrepeater/Clubstation auf einem fremden Grund und Boden/Gebäuden.

Was kann man tun um an die Leistungen des Clubs kostenfrei zu kommen?

Bei der Beantragung des Clubrufzeichens muss ein namentlicher Zusammenhang mit dem DARC hergestellt werden. Z.B. „Clubstation der Freunde Oberharzer Dampfschiffahrt – im DARC e.V.“. Dann ist alles erfüllt. Es kommt dann auch im Einzelnen nicht drauf an wie viele OM's dann im DARC sind ;O).

Sollte man das nicht wünschen, so bleibt nur die Version man behält den Namen seiner Clubstation bei – ohne DARC-Bezug, wird als Clubstation Mitglied des DARC e.V, bezahlt den regulären Mitgliedsbeitrag und darf daraufhin dann die Leistungen nutzen, da man hierfür das Entgelt bezahlt hat. Das gleiche gilt für andere Vereine und Firmen, die die Leistungen des DARC e.V. in Anspruch nehmen möchten. Wir haben übrigens auch Firmen und andere Vereine im DARC e.V. deswegen aufgenommen. Warum auch nicht, wenn dafür bezahlt wird.

Der Kern ist, dass wir nicht unentgeltlich Dienstleistungen an Dritte geben dürfen, der Mittel aus den gemeinnützigen Verein heraus steuerbegünstigt in der Sache und Form angeschafft, betrieben und daraus geleistet werden. In einer DARC-Mitgliedsversammlungen hat man sich festgelegt für diese Dienstleistungen mindestens den Beitrag eines Vollmitgliedes dafür zu berechnen, um den Umstand Rechnung zu tragen und die Möglichkeit der Nutzung der Dienstleistungen für Dritte anzubieten.

73' Oliver Häusler DH8OH

DV H Niedersachsen